Gemeinde Waldburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 23.11.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Waldburg beabsichtigt im westlichen Bereich des Hauptortes Waldburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes zu ermitteln. Der geplante Wohnmobilstellplatz beinhaltet 19 Stellplätze, drei separate Parkplätze sowie zwei Wiesen-Flächen mit Bänken und einen Grillplatz. Des Weiteren sind eine Fläche als Hundewiese sowie Bereiche für die Müllentsorgung und die Kasettenentleerung in den Wohnmobilstellplatz integriert.

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde in der Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg vom 22.02.2021 angeregt, eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zur Abschichtung des weiteren Untersuchungsbedarfs durchzuführen. Des Weiteren wurde eine Begehung hinsichtlich des Fledermausvorkommens als notwendig erachtet.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Das Plangebiet liegt inmitten der Gemeinde Waldburg. Im Westen und Norden schließt Wohnbebauung an, im Süden und Osten Grünflächen. Derzeit wird die Fläche, bis auf den Bereich der Zufahrt und der Verkehrsfläche, als intensives Grünland genutzt.

2.2 Der voraussichtliche Geltungsbereich hat eine Größe von 0,51 ha und umfasst die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 546, 852 (Teilfläche) und 852/3 (Teilfläche).

2.3 Der voraussichtliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Arnegger" (Nr. 436.115) der Wasserschutzgebietszone IIIB. Es tritt kein Konflikt mit der Wasserschutzgebietsverordnung auf. Im Norden grenzt der voraussichtliche Geltungsbereich an den Kernraum und an zwei Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 35 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne direkten Bezug zum Plangebiet. Eine Abfrage des Batportals sowie der LUBW Verbreitungsdaten ergab

keine Nachweise von Fledermausvorkommen im Umfeld des Plangebietes. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 12.05.2021 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht. Dabei wurde zum einen auf anwesende Arten geachtet und zum anderen die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.

4.2 Um eine Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse abschätzen zu können, wurde zusätzlich eine automatisierte Erfassung mittels batcorder durchgeführt. Hierzu wurde ein automatisiertes Erfassungsgerät am 12.05.2021 bis zum 17.05.2021 an geeigneten Geländestrukturen im Plangebiet angebracht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Der Großteil der Fläche stellt artenarmes Intensivgrünland dar. Im Randbereich südlich und östlich befinden sich Gehölz- und Strauchstrukturen.

5.2 Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein altes Becken. Während den Untersuchungen wurden in diesem Bereich mehrere Amphibienarten (Bergmolch, Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch) nachgewiesen. Bei dem Amphibienhabitat handelt es sich um ein stark verkrautetes Gewässer mit einer Fläche von ca. 8x20 m. Die genannten Arten stellen besonders geschützte Arten dar, die im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht rechtlich betrachtet werden. Zudem handelt es sich hierbei um eine Kleinstpopulation und nicht um ein bedeutendes Vorkommen. Berücksichtigte Wanderkorridore von Amphibienarten werden ab einer Großzahl von 1000 Tieren betrachtet. Wanderbewegungen der genannten Arten sind lediglich zu den Gehölzstrukturen im Süden oder weiter entlegenen Waldgebieten im Westen anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch bewegte Wohnmobile kann hier nicht abgeleitet werden. Bisweilen befindet sich das Amphibienhabitat bereits im Siedlungsbereich, wo Kollisionsrisiken durch Straßenquerungen und bewegte Fahrzeuge bereits bestehen. Um jedoch die lokale Amphibienpopulation zu fördern, ist eine Integration des Gewässers in die Planung oder eine Anlegung eines Ersatzgewässers durch den Auftraggeber vorgesehen.

5.3 Ein Vorkommen streng geschützter Arten gem. §44BNatschG wie dem Kammmolch wird nicht angenommen. Kamm-Molche bevorzugen größere (500-750 m^2) stehende und tiefe Gewässer der offenen Landschaft. Das untersuchte Gewässer hat eine Größe von etwa 160 m^2. Altarme in Flussniederungen mit "feuchtwarmen Waldgebieten" sind bedeutende Lebensräume. Auch Abgrabungsgewässer in Kies-, Sand- und Tongruben sowie Steinbrüchen spielen als Lebensräume eine große Rolle.

Die terrestrischen Lebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe des Gewässers. Nach aktuellem Wissensstand ist davon auszugehen, dass in einem ungefähr 300 bis 1000m^2 großen Bereich alle Anforderungen an den Wasser- und Landlebensraum zum Erhalt einer Kamm-Molchpopulation erfüllt sein müssen. Geeignete Landlebensräume sind bspw. Nasswiesen, lichte Wälder oder Brachen, die sich durch Vielgestaltigkeit auszeichnen mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten. An Land nutzen Kammmolche Steinhaufen, Mäusebauten, vermodernde Baumstämme sowie Holzstapel als Tagesverstecke. Der Winterlebensraum befindet sich ebenfalls häufig in

unmittelbarer Nähe zu den Reproduktionsgewässern. Winterhabitate sind Elemente wie (feuchte) Gehölzstrukturen, Böschungen und Lesesteinhaufen. Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine dieser Strukturen zu finden.

Laut dem Bundesstichprobenmonitoring des Kammmolchs in Hessen (2016) wurden folgende Bereiche als ungeeignet eingestuft: Ackerflächen, strukturarmes Grünland, strukturarme Siedlungen. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich mit strukturarmem Grünland.

5.4 Die Gehölzstrukturen randlich des Plangebietes können Brutstätten gehölzbrütender Vogelarten darstellen. Während der Begehung konnten die ubiquitären Arten Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen festgestellt werden. Durch das Vorhaben werden nur geringe Randbereiche überplant. Der Großteil der Gehölzstrukturen im Süden bleibt bestehen. Die Gehölzstrukturen befinden sich auch jetzt schon inmitten des Siedlungsbereiches. Eine signifikante Verschlechterung durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet und dessen Umfeld siedlungstypische und störungstolerante Arten vorkommen. Für einzelne Arten kann sich das Nahrungshabitat geringfügig verändern. Allerdings ist bei dem Plangebiet aufgrund seiner Beschaffenheit (Intensivgrünland) von keinem essenziellen und hochwertigen Habitat auszugehen. Die Grünflächen bleiben im Rahmen des Vorhabens weiterhin erhalten und können auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin genutzt werden. Eine elementare funktionelle Bedeutung im Biotopverbund kann den Flächen nicht zugesprochen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit nicht abzuleiten.

5.5 Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitatelemente auszuschließen. Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie besonnte Bereiche/Böschungen, Stein- oder Totholzhaufen im Wirkbereich des Vorhabens.

5.6 Durch das Vorhaben werden keine Strukturen wie Hecken oder Gehölze überplant, die essenzielle Jagdgebiete oder Leitlinien für Fledermäuse darstellen. Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden keinerlei Aufnahmen von Fledermäusen verzeichnet. Da ein Großteil der Gehölze im Süden erhalten bleiben wird und bereits Vorbelastungen durch menschliche Faktoren (Störungen, Beleuchtung) bestehen, verändert sich das Gebiet durch die Planung nicht erheblich. Eine funktionelle Bedeutung als Vernetzungsstruktur kann nicht abgeleitet werden. Zudem können die südlich angrenzenden Strukturen weiterhin von Arten als Leitstruktur genutzt werden.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Arten festgestellt werden, die nach §44 BNatSchG betrachtet werden. Da es sich bei dem Gewässer jedoch um eine Fortpflanzungsstätte einiger besonders geschützter Amphibienarten handelt, sollen für die lokale Population erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vermieden werden. Im Folgenden werden zwei Alternativvorschläge ausgearbeitet.

6.2.1 Integration des Gewässers:

Ein Erhalt des Gewässers im Plangebiet ist anzustreben, um bestehende Wanderbewegungen und Populationen von Amphibien nicht zu beeinträchtigen. Die Funktion als Fortpflanzungsstätte muss beibehalten werden. Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Sicherung des Gewässers zu achten.

- Fallenwirkungen von Schächten o.ä. sind entweder dauerhaft mit engmaschigen Netzen zu bedecken (Maschenweite max. 5 mm) oder mit einem umlaufenden Sockel von mind. 20 cm Höhe über dem angrenzenden Geländeniveau oder mit einer Ausstiegshilfe (z.B. niedrigstufige Natursteinmauer) zu versehen.
- Der Bereich des Gewässers muss ausreichend durch einen Zaun gesichert sein, um Besuchern sowie Hunden und Katzen den Zugang zu verwehren. Es ist dabei auf einen durchlässigen Zaun zu achten, um den Amphibien ein Durchwandern zu ermöglichen.
- Zäune und Mauern sind durch-/überwanderbar zu gestalten oder alle 10 m mit Öffnungen zu versehen, Einfriedungen sind sockellos umzusetzen.

6.2.2 Anlegung eines Ersatzgewässers:

Falls das Gewässer im Rahmen der Planung nicht erhalten bleiben kann, soll ein Ersatzgewässer geschaffen werden.

- Das Ersatzgewässer hat die gleiche Flächengröße aufzuweisen, wie das ursprüngliche Becken (ca. 8x20 m/160 m^2).
- Es ist auf einen engen räumlichen Zusammenhang zu den bekannten Vorkommen zu achten, da nur so ein Einwandern von Individuen möglich ist. Zur Sicherstellung eines zeitnahen Maßnahmenerfolgs sollte die Maßnahmenfläche, nicht weiter als 400 m vom nächsten Vorkommen entfernt und es sollten keine Barrieren vorhanden sein.
- Eine ausreichende Wasserhaltekapazität des Untergrundes ist zu gewährleisten und eventuell im Voraus zu prüfen, ansonsten können geeignete Materialien zur Abdichtung verwendet werden.
- Die Tiefe des Gewässers kann variieren: Es können hierbei tiefe Bereich (bis 4 m) und flache Bereiche kombiniert werden. Die Wassertiefe muss mindestens 20 cm betragen.
- Die Gewässer müssen sowohl dichte Vegetation als auch Schwimmraum bieten.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Im Rahmen des Vorhabens wird von keiner Betroffenheit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten oder dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG ausgegangen. Um

jedoch Beeinträchtigungen für besonders geschützte Arten der lokale Amphibienpopulation zu vermeiden, sind Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild

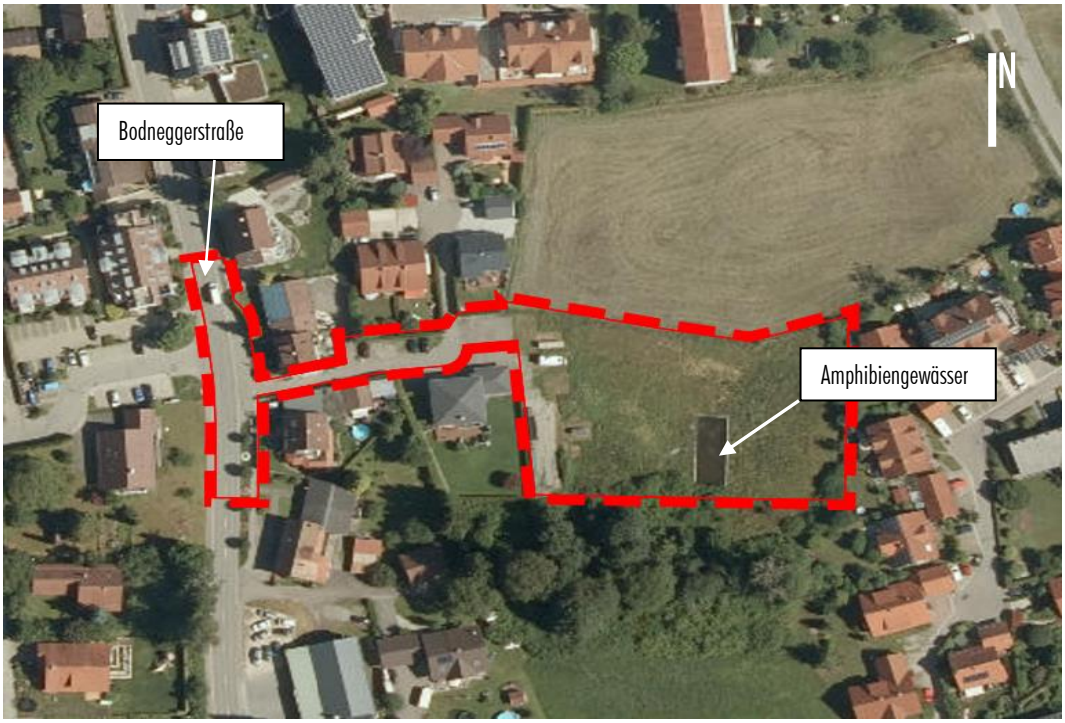

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick von Süden Richtung Norden auf die Siedlungsbereiche im Hintergrund.

Blick Richtung Süden auf die angrenzenden Gehölzstrukturen.

Blick Richtung Südosten auf die Grünflächen, Gehölzstrukturen und das Amphibienbecken.

Blick auf das Becken im Plangebiet, dass als Amphibienhabitat dient.

Nachgewiesene Amphibienarten im Bereich des Gewässers (hier Erdkröte und Bergmolch).

Schacht als Amphibienfalle im Plangebiet direkt neben dem Becken.

Blick auf das Plangebiet im Südosten.

Blick Richtung Osten auf die Grünfläche des Plangebietes und angrenzende Siedlungsbereiche.